

Satzung

über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder des Gemeinderates der Stadt Heidelberg

vom

Aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Stadt Heidelberg stellt den Fraktionen und Gruppierungen im Sinne von § 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Haushaltsmittel *zur Finanzierung des Sach- und Personalaufwands, der für die Vorbereitung ihrer Gemeinderatstätigkeit erforderlich ist, nach näherer Bestimmung dieser Satzung zur Verfügung.*
- (2) *Für den Geschäftsaufwand von Mitgliedern des Gemeinderates, die keiner Fraktion oder Gruppierung angehören (Einzelmitglieder), werden ebenfalls Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.*
- (3) *Bei der Verwendung der Mittel sind die Regelungen dieser Satzung, die Grundsätze des Innenministeriums für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln und der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 77 Absatz 2 Gemeindeordnung) zu beachten.*

§ 2

Bereitstellung von Haushaltsmitteln

- (1) Fraktionen und Gruppierungen erhalten je Mitglied einen jährlichen **Grundbetrag** in Höhe von **2.000 Euro**. *Dieser Betrag wird auch an Einzelmitglieder ausgezahlt, die keiner Fraktion oder Gruppierung im Sinne von § 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates angehören.*
- (2) *Fraktionen und gemeinderätliche Gruppierungen im Sinne von § 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates erhalten darüber hinaus je Mitglied einen jährlichen **Ergänzungsbetrag** in Höhe von **3.028 Euro**.*
- (3) Die anzurechnende Mitgliederzahl wird dabei jeweils nach der aktuellen Zahl der Mitglieder einer Fraktion bzw. einer Gruppierung bestimmt. Bei einer Veränderung der Mitgliederzahl werden die Mittel pro Tag mit 1/30 eines Monatsbetrags berechnet.
- (4) Die Auszahlung des *Grund- und des Ergänzungsbetrags* erfolgt *in Teilbeträgen jeweils bis zum 3. Werktag nach Quartalsbeginn* durch Überweisung auf ein zweckgebundenes Bankkonto der Fraktion oder gemeinderätlichen Gruppierung. *Einzelmitglieder des Gemeinderates erhalten den Grundbetrag durch Überweisung auf ein zweckgebundenes Bankkonto.*
Dabei werden je 25 % des jeweils errechneten Höchstbetrages als Vorausleistung zur Verfügung gestellt.

- (5) Der Anspruch auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten Mittel entsteht im Falle der Bildung einer Fraktion oder Gruppierung aufgrund des Ergebnisses einer Neuwahl mit der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats, ansonsten mit der Bildung der Fraktion bzw. gemeinderätlichen Gruppierung. Er endet für die Fraktionen und Gruppierungen des alten Gemeinderats mit der Konstituierung des neuen Gemeinderats, ansonsten mit der Auflösung der Fraktion bzw. gemeinderätlichen Gruppierung. Entsprechend errechnet sich die Höhe der Mittel nach diesen Stichtagen.

§ 3

Abrechnungsverfahren

- (1) *Die Verwendung der bereit gestellten Haushaltsmittel ist in einem Verwendungsnachweis nach dem Muster in Anlage 1 darzustellen. Darin sind die erstattungsfähigen Personal- und Sachkostenaufwendungen der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder bis spätestens 31.03. des der Auszahlung folgenden Jahres nach Aufwandsarten getrennt nachzuweisen und durch prüffähige Unterlagen zu belegen. Zahlungsbestätigungen müssen bei Barzahlung aus den Belegen und im Übrigen aus den vorzulegenden Kontounterlagen ersichtlich sein.*

Soweit für Investitionsaufwendungen Abschreibungsbeträge im Sinne von § 4 Absatz 3 geltend gemacht werden, ist dem Verwendungsnachweis ein Inventarverzeichnis mit den jeweiligen Buchrestwerten beizufügen.

- (2) Als nicht abrechnungsfähige Kosten gelten insbesondere Aufwendungen, die von den politischen Parteien zu tragen sind, oder bereits durch Aufwandsentschädigungen *oder sonstige zweckgebundene öffentliche Mittel* abgegolten sind.
- (3) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Fallen Ausgaben für Bestellungen oder Auftragsvergaben des laufenden Jahres erst im folgenden Jahr an, können sie dem alten Abrechnungszeitraum noch zugerechnet werden, soweit Lieferung und Bezahlung bis zum 31.01. des folgenden Jahres erfolgt sind.
- (4) Für die Abrechnung ist eine *schriftliche* Bestätigung der Fraktion oder gemeinderätlichen Gruppierung sowie der fraktionslosen Gemeinderatsmitglieder erforderlich, dass die geltend gemachten Kosten ausschließlich für die *Gemeinderatstätigkeit* entstanden sind (vgl. Anlage 1).

§ 4

Behandlung von Investitionen

- (1) Anschaffungen, deren Wert über 410,00 Euro netto liegt, sind als Investitionen zu behandeln.
- (2) Bei Investitionen ist von einer bestimmten Nutzungsdauer auszugehen: Dabei orientiert sich die Dauer der Abschreibung an den Abschreibungssätzen, die bei der Stadtverwaltung Heidelberg für Investitionen zugrunde gelegt werden (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer).
- (3) Die Aufwendungen für Investitionen können linear auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt oder im Anschaffungsjahr im gesamten Umfang abgerechnet werden.

§ 5

Übertragbarkeit und Rückzahlung nicht verwendeter Mittel

- (1) Übersteigen die ausgezahlten Beträge die tatsächlich angefallenen Ausgaben einer Gemeinderatsfraktion, gemeinderätlichen Gruppierung bzw. eines Einzelmitglieds werden diese nicht ausgeschöpften Mittel (Restmittel) wie folgt behandelt:
 - a) Die Restmittel werden auf Antrag bis zu einer Höhe von 10% des zugrundeliegenden Jahresbudgets in das Folgejahr übertragen und stehen zur weiteren satzungsgemäßen Verwendung längstens bis zum Ende des Folgejahres zur Verfügung;
 - b) Nicht zur Übertragung beantragte Restmittel werden bei der (den) auf die Abrechnung folgenden Vorauszahlung(en) einbehalten oder sind unverzüglich zurückzuzahlen.
- (2) *Ist eine Partei oder Wählervereinigung im neu gewählten Gemeinderat nicht mehr vertreten, so hat sie binnen einer Frist von 3 Monaten die Abrechnung vorzulegen und die noch nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel zurückzuerstatten. Dasselbe gilt für Einzelmitglieder des Gemeinderates, wenn sie während der Amtszeit ausscheiden oder nicht mehr wieder gewählt werden.*

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erstattung von Geschäftskosten der Gemeinderatsfraktionen vom 2. März 1989 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 09.03.1989), zuletzt geändert mit Satzung vom 28.04.2005 (Heidelberger Stadtblatt vom 11.05.2005) außer Kraft.

Heidelberg, den

Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 und 5 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.